

Satzung des Fördervereins 'Mühle – ANNA'

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Förderverein Mühle – ANNA'.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nübbel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und die Förderung der Kultur durch die Beschaffung von Mitteln für die Stiftung zur Erhaltung der Mühle ANNA und des Mühlenmuseums in Nübbel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sein Ziel unterstützt und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösungsbeschluss einer juristischen Person. Der Austritt ist nach vorausgegangener, schriftlicher Kündigung mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt einen schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag des Interessenten voraus.
2. Über die Aufnahme des Interessenten entscheidet der Vorstand, orientiert an den Interessen des Vereins und seinem Zweck nach freiem Ermessen. Die

Entscheidung über den Aufnahmeantrag teilt der Vorstand dem Interessenten mit. Als Eintrittszeitpunkt gilt das Datum des Aufnahmeantrags.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und etwaiger Tagungsbedingungen etc. teilzunehmen. Weiteres regelt eine zwischen der Stiftung und dem Verein abzuschließende Vereinbarung. Für Beiträge und Spenden erhalten Mitglieder auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.
2. Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die Ausführung gefasster Beschlüsse zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und wird möglichst durch Bankeinzug erhoben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt und mit je einer Stimme stimmberechtigt.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn entweder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter schriftlicher Benennung der Einberufungsgründe beantragen.
3. Der Vorstand lädt schriftlich oder **per Email** zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von **4** Wochen ein. Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung anzugeben.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung, die die Tagesordnung ergänzen, sind mindestens zwei Wochen vor Beginn dem/der Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
5. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und sind beim Vorstand einzusehen.
6. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist sie/er verhindert, so obliegt die Versammlungsleitung der/dem Stellvertreter/in.
7. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand insbesondere über die Vereinsaktivitäten seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung und den Kassenabschluss des letzten Kalenderjahres.
8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfassend zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Verwendung der Mittel des Vereins
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins
 - Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Verein und der Stiftung.
9. Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Rechnungsjahr gewählt.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in der

Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die/der Vorsitzende des Fördervereins oder eine von ihr/ihm beauftragte Person gehört dem Vorstand der Stiftung mit beratender Funktion an. Sie/er hat kein Stimmrecht.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen. Diese Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Das kooptierte Mitglied hat bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt intern über seine Aufgabenverteilung. Er sorgt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins und legt fest, wer den Verein nach außen vertritt. Weiterhin obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes erledigen ihre Aufgaben in ständiger Abstimmung untereinander und unterstützen sich wechselseitig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen.
2. Ist der gesamte Vorstand an der Wahrnehmung seiner Aufgaben dauerhaft bspw. durch Krankheit, Tod, Austritt usw. gehindert, so ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet, anstelle des Vorstandes zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, um Neuwahlen durchzuführen. Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung anzugeben.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Anträge

1. In einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können Anträge nur zur Beschlussfassung gestellt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren.
2. Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 14 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben seiner Mitglieder und von sonstigen anfallenden Daten, ein Mitgliederverzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung zur Erhaltung der Mühle ANNA und des Mühlenmuseums“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.01.2018 beschlossen. Sie tritt am 17.01.2018 in Kraft.

Für den Vorstand:

(Rudi Ehlers) (Bernd Wohlmacher)